

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 72.

Sonnabends, den 4. September.

1858.

Bekanntmachung,

das neue Maß- und Gewichtswesen betreffend.

Um Strafen und anderen Nachtheilen vorzubeugen, erinnern wir unsere Mitbürger, insbesondere die Geschäfts- und Handelsleute daran, daß vom 1. November d. J. an das durch das Gesetz vom 12. März d. J. geordnete neue Maß- und Gewichtssystem ins Leben tritt.

Vom 1. November d. J. an dürfen andere, als in dem erwähnten Gesetze vorgeschriebene oder nachgelassene Gewichte und Maße im inländischen Verkehre nicht gebraucht werden. Zuwiderhandlungen sind mit Confiscation der gebrauchten verbotenen Gewichtsstücke oder Maße und überdies das erste Mal mit 10 Ngr. bis 5 Thlr. Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Vom 1. November d. J. an dürfen vielmehr im inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehre nur solche Gewichtsstücke, Maße und gleicharmige Balkenwagen gebraucht werden, welche mit dem Stempel einer zum Aichem berechtigten inländischen Behörde versehen sind. Zuwiderhandlungen sind das erste Mal mit 10 Ngr. bis 5 Thlr. Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 10 Thlr. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen zu bestrafen.

Der Gebrauch unrichtiger Gewichte und Maße im öffentlichen, gewerblichen Verkehre wird, auch wenn dieselben nach Benennung und Eintheilung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, das erste Mal mit 1—50 Thlr. Geldbuße, in Wiederholungsfällen mit 8 Tagen bis 4 Wochen Gefängniß bestraft.

Die Confiscation unrichtiger Maße und Gewichte tritt neben der gedachten Strafe und zwar auch dann ein, wenn ein Fall wirklichen Gebrauchs sich nicht nachweisen läßt.

Ist die Unrichtigkeit nur als Folge zu weit vorgeschrittener Abnutzung sonst richtig gestempelter und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Gewichte oder Maße zu erkennen, so tritt die Confiscation nur dann ein, wenn die Unrichtigkeit sich nicht sofort durch das Aichamt beseitigen läßt; der Eigenthümer ist solchenfalls das erste Mal ganz straflos zu lassen, in Wiederholungsfällen aber mit Geld bis zu 10 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Vorstehende Bestimmungen leiden auch auf den Gebrauch, beziehentlich Besitz unrichtiger Wagenbergestalt Anwendung, daß die Confiscation in allen Fällen, wo die Unrichtigkeit nicht sofort verbessert werden kann, einzutreten hat, die Strafe aber nur dann zu verhängen ist, wenn die Unrichtigkeit dem Besitzer bekannt war.

Der Gebrauch unrichtiger Gewichte, Maße oder Wagen in gewinnsüchtiger Absicht, oder die Fälschung gestempelter Gewichte, Maße und Wagen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Die eben erwähnten Strafen sind diesfalls neben der Criminalstrafe zu erkennen.

Hierüber verweisen wir noch auf die im Rathhause aushängende Bekanntmachung des — unserer Stadt am nächsten gelegenen — Aichamtes zu Chemnitz und heben daraus Folgendes hervor: